

# **BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ**

## **- Aufstellungsbeschluss - (beschleunigtes Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 BauGB)**

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 25.03.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gelände des ehemaligen Siemens-Areals die Aufstellung des Bebauungsplans

### **„Bücklestraße-Süd, 1. Änderung“**

beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 S.1 und 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt.

Die entsprechenden Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 S.1 und 2 Nr. 1 BauGB liegen vor.

Für den Planbereich ist das Plankonzept vom 09.02.2021 maßgebend.

Der Planbereich wird begrenzt

- nördlich durch die Bücklestraße,
- östlich durch das Areal der Rieterwerke,
- südlich durch die Bahntrasse Konstanz - Singen und
- westlich durch die Oberlohnstraße.

Er umfasst die Flurstücke Nr. 1744/8, 1744/9, 1744/39, 1744/40, 1744/52, 1744/54, 1744/56, und 1744/68 der Gemarkung Konstanz.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des ehemaligen Siemensareals an der Bücklestraße zu einem zukunftsfähigen und lebendigen Quartier zum Wohnen und Arbeiten geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

*Dieser Beschluss des Gemeinderats vom 25.03.2021 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.*

### **- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -**

Von der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB bestehenden Möglichkeit, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen, wird kein Gebrauch gemacht. Daher werden nach § 3 Abs. 1 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen (bestehend insbesondere aus den Entwürfen des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans, der planungsrechtlichen Festsetzungen, der örtlichen Bauvorschriften, der Begründung, des Nutzungskonzeptes sowie des Mobilitätskonzeptes) für die Dauer

**vom 26.04.2021 bis einschl. 04.06.2021 im Amt für Stadtplanung und Umwelt  
Konstanz, Untere Laube 24, 5. OG, vor den Räumen 5. 27 – 5.28**

(Ansprechpartner: Herr Bode, Zimmer 5.25, Tel.: 900-2551, E-Mail: [Jan.Bode@Konstanz.de](mailto:Jan.Bode@Konstanz.de) und Herr Latzel, Zimmer 5.15, Tel.: 900-2533, E-Mail: [Oliver.Latzel@Konstanz.de](mailto:Oliver.Latzel@Konstanz.de)), während der dort üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, in Betracht kommende Planungsalternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt und erläutert. Darüber hinaus können sämtliche o. g. Unterlagen im Internet unter dem Link [www.konstanz.de/bauleitplanung](http://www.konstanz.de/bauleitplanung) eingesehen werden.

Im genannten Zeitraum können Stellungnahmen zu der Planung schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollten gegebenenfalls die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks beziehungsweise Gebäudes enthalten. Außerdem sollte die volle Anschrift des Verfassers angegeben werden, damit das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Hinweise zum eingeschränkten Zutritt aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie

Die Gebäude der Stadtverwaltung sind derzeit aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie bis auf Weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen, der Dienstbetrieb bleibt jedoch aufrechterhalten. **Ein Zutritt für die Öffentlichkeit ist derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter den o. g. Kontaktdaten möglich.** Im Gebäude gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und externe Personen werden gebeten, eine eigene Schutzmaske mitzubringen. Zudem ist der Aufenthalt in den städtischen Verwaltungsgebäuden nur in Begleitung städtischer Mitarbeitenden gestattet.

**Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt**

Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Konstanz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.